

BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 133/2025/1

| | | |
|---|---------------------------------|--|
| Bezeichnung des Tagesordnungspunkts | | |
| Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht | | |
| Datum 04.06.25 | Geschäftszeichen GB I | Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl) |
| Federführender Fachbereich: Verwaltungsvorstand | | Beteiligte Fachbereiche: FB 110, G I, GIII |
| Beratungsgremien | Beratungstermine | Zuständigkeit |

| | | |
|-----------------------|------------|--------------|
| Rat der Stadt Schwelm | 05.06.2025 | Entscheidung |
|-----------------------|------------|--------------|

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Schwelm beauftragt die Verwaltung

- a) eine Entscheidungsgrundlage zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht sowie des wirtschaftlichen Eigentums an den Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen auf den Wupperverband ergebnisoffen zu erarbeiten,
- b) in der Erarbeitung der Grundlage sollen verschiedene Optionen betrachtet werden.
- c) eine Erklärung mit dem Wupperverband zu erarbeiten, aus der grundlegende Rahmenbedingungen, insbesondere das Thema Beschäftigungsgarantie, bereits zu einem frühen Zeitpunkt festgeschrieben sind und
- d) ein Begleitgremium aus Mitgliedern der Fraktionen im Rat der Stadt Schwelm und weiteren Mitgliedern (Verwaltung, Vorstand TBS, Personalrat etc.) einzurichten.

Die Notwendigkeit für die Vorlage /1 ergibt sich aus einem interfraktionellen Gespräch. Dabei wurde der Beschluss¹ textlich modifiziert und der Punkt b sowie dessen Herleitung im Text ergänzt.

Sachverhalt:

1. Ausgangslage und Rechtsgrundlagen

Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung wird bislang sowohl vom Wupperverband als auch von den Technischen Betrieben Schwelm AöR wahrgenommen. Die TBS ist hierbei für das Sammeln und Fortleiten von Abwasser verantwortlich, der Wupperverband für die Übernahme, Behandlung und Einleitung des Abwassers. Maßgeblich für diese Regelung ist das Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW).

Seit der Novellierung des LWG NRW im Jahr 2016 besteht die Möglichkeit, dass Kommunen die ihnen obliegende Abwasserbeseitigungspflicht vollständig auf den Wasserverband übertragen können, sofern dieser zustimmt.

Mit einer solchen Aufgabenübertragung geht die Verantwortung für das Sammeln und Fortleiten von Abwasser (§ 52 Abs. 2 LWG NRW) auf den Wasserverband über, der bereits für die Abwasserbehandlung verantwortlich ist (§53 Abs. 1 LWG NRW).

Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung der Stadt Schwelm, das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) aufzustellen (§ 46 Abs. 1 Nr. 6 LWG NRW). Die

Beschlussfassung und damit die Festlegung der zu tätigen Investitionen erfolgt weiterhin durch den Rat der Stadt Schwelm.

Ebenso bleiben die TBS/Stadt Schwelm für die Kalkulation und Erhebung der Abwasserbeseitigungsgebühren verantwortlich (§ 6 KAG NRW i.V.m. § 54 Satz 1 Nr. 8 LWG NRW). Die auf den Wupperverband übertragene Abwasserbeseitigung wird dabei in Rechnung gestellt (§ 52 Abs. 2 Satz 8 LWG NRW) und im Rahmen der Gebührenkalkulation umgelegt (§ 7 KAG NRW).

Wichtig ist, dass der Wupperverband ebenso wie eine Kommune eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist und insoweit auch ein Aufgabenträger im hoheitlichen Bereich. Gleichzeitig besteht aufgrund der Gewährträgerhaftung des Landes NRW keine Insolvenzgefahr. Zudem ist aufgrund der Verschiebung im hoheitlichen Bereich eine Ausschreibung nicht erforderlich und es tritt ebenfalls keine Umsatzsteuerpflicht ein.

Damit handelt es sich bei einer Aufgabenübertragung nicht um eine Privatisierung.

Im Rahmen der Prüfung werden auch verschiedene Optionen zu betrachten sein. Dies können u.a. sein, dass keine Übertragung stattfindet, sondern der Weiterbetrieb durch TBS erfolgt. Auch die Übertragung von Teilaufgaben wird betrachtet werden. Sofern im Prozess weitere Option aufgezeigt werden werden auch diese Aspekte Gegenstand der Überlegungen.

2. Gründe für die Übertragung

Die Technischen Betriebe sind aktuell hervorragend aufgestellt. Die Überlegungen zur Aufgabenübertragung ergeben sich in erster Linie aus den Gedanken zur Zukunftssicherung des Betriebs für die kommenden Dekaden.

Aufgrund seiner Größe und Ausstattung kann der Wupperverband im Vergleich zu TBS/Stadt Schwelm in seiner Arbeit deutliche Synergien heben und Personal und Gerätschaften besser auslasten, was zu verminderten Betriebsausgaben führt. Durch die Übertragung der Aufgaben an den Wupperverband kann dieser die Abwasserentsorgung ganzheitlicher betrachten und aufgrund der Gesamtverantwortlichkeit effizienter bewerkstelligen.

Des Weiteren handelt es sich bei dem Aufgabengebiet der Abwasserbeseitigung um einen Arbeitsbereich, bei dem bereits heute der Fachkräftemangel angekommen ist. Darüber hinaus steigen auch im Bereich der Siedlungsentwässerung die technischen und fachlichen Anforderungen stetig und erfordern immer stärker spezialisierte Fachkräfte. Diese Verantwortung läge zukünftig beim Wupperverband, der aufgrund seiner etwas anderen Tarifstruktur sowie aufgrund seiner Größe und damit einhergehenden Entwicklungsperspektiven bessere Chancen bei der Fachkräftegewinnung hat.

Hinsichtlich des bei den TBS angestellten Personals ist von Anfang an zu verdeutlichen, dass es in Abstimmung mit dem Personalrat Lösungen geben wird, die sich an den Wünschen der Betroffenen orientieren. Dies könnte sowohl einen Wechsel zum Wupperverband als auch Personalgestellung an den Wupperverband o. ä. bedeuten.

3. Auswirkungen auf den städtischen Haushalt sowie auf den Gebührenhaushalt

Um sich den Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Schwelm bewusst zu werden, wird zunächst dargestellt, wie sich der bisherige status quo des Gebührenhaushaltes für die Entwässerung in Schwelm darstellt.

Grundsätzlich darf der Gebührenhaushalt „nur“ kostendeckend erfolgen, dies bedeutet, dass die Bürgerinnen und Bürger nur Gebühren in der Höhe zahlen müssen, in der auch Kosten entstehen.

Hinsichtlich der Kosten muss allerdings zwischen bilanziellen und kalkulatorischen Kosten unterschieden werden. Die kalkulatorischen Kosten sind hierbei höher und dienen als Grundlage für die Höhe der Gebühren.

Der Unterschied liegt hierbei grundsätzlich in der Zinsbetrachtung sowie der Abschreibung:

| | Bilanzielle Kosten | Kalkulatorische Kosten |
|------------------------|---|--|
| Zinsbetrachtung | Tatsächlich zu zahlende Kreditzinsen für das fremdfinanzierte Kanalvermögen | Verzinsung des im Kanalvermögen gebundenen Kapitals |
| Abschreibung | Abschreibung vom bilanziellen Restbuchwert des Kanalvermögens | Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert des Kanalvermögens |

Die Differenz aus kalkulatorischen Kosten und bilanziellen Kosten wird hierbei als Gewinn in den allgemeinen städtischen Haushalt abgeführt.

Für die mögliche zukünftige Betrachtung muss bei dem Kanalnetz zwischen „Altvermögen“ (welches zum Zeitpunkt der Übertragung bereits vorhanden war) und „Neuvermögen“ (welches erst nach der Übertragung neu geschaffen wird) unterschieden werden.

Altvermögen

Ab dem Zeitpunkt der Kanalnetzübertragung erfolgt keine Ausschüttung des Gewinns aus der Differenz von bilanziellen und kalkulatorischen Kosten mehr.

Hierfür erhält allerdings die Stadt Schwelm zum Zeitpunkt der Übertragung einen einmaligen Ausgleichsbetrag vom Wupperverband dessen Höhe im Detail zu ermitteln ist. Im Prinzip werden also die für die Zukunft zu erwartenden Gewinne (bezogen auf das Altvermögen) aus dem Gebührenhaushalt vorab ausgeschüttet. Der Stadt entgeht damit im Vergleich zum aktuellen Stand vor einer Kanalnetzübertragung kein Gewinn. Dies hängt auch damit zusammen, dass der Wupperverband nur kostendeckend arbeiten und somit keine Gewinne erwirtschaften darf.

Über die Verwendung des Ausgleichsbetrags ist in den weiteren Schritten zu entscheiden

Auf der Ertragsseite empfiehlt es sich mit dem Betrag, der zum Zeitpunkt der Übertragung die bestehenden bilanziellen Buchwerte übersteigt, einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden und diesen kontinuierlich in Höhe der sonst erzielten Gewinne aus dem Gebührenhaushalt ertragsmäßig aufzulösen. Insoweit bliebe das strukturelle Haushaltsergebnis unverändert bzw. könnte sich sogar verbessern. Für eine konkret auf Schwelm bezogene Berechnung ist es allerdings zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch zu früh.

Neuvermögen

Hierbei unterscheiden sich die Auswirkungen für den städtischen Haushalt nur marginal im Vergleich zum status quo. Prinzipiell wird der bisherige Gewinn aus den kalkulatorischen Kosten nicht unmittelbar dem allgemeinen Haushalt zugeführt, sondern über die jährliche Mehrwertkompensation durch den Wupperverband ausgeschüttet.

Langfristig betrachtet wird hierbei der Anteil des „Altvermögens“ durch die kontinuierliche Abschreibung immer geringer und das „Neuvermögen“ immer mehr, so dass die jährliche Mehrwertkompensation immer weiter ansteigt. Bis sie zu dem Zeitpunkt, an dem kein „Altvermögen“ mehr vorhanden ist, und die Mehrwertkompensation theoretisch der Höhe entspricht, in der sonst eine

Gewinnausschüttung aus dem Entwässerungsgebührenhaushalt erfolgt wäre, wenn keine Kanalnetzübertragung erfolgt wäre.

Die bis dahin entstehende „Lücke“ wird durch die Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens kompensiert.

Zusammenfassend bestehen die wesentlichen Vorteile für den städtischen Haushalt in den folgenden Punkten:

- Geringere jährliche Kosten in der Betriebsführung der Kanalbewirtschaftung
- Entschuldung des städtischen Haushaltes und damit geringere jährliche Zinskosten
- Jährliche Ertragssteigerung im Haushalt, da zu erwarten ist, dass die Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens zusammen mit der Mehrwertkompensation den sonst aus dem Entwässerungsgebührenhaushalt entstehenden Gewinn übersteigen wird.

4. bisheriges Verfahren

Im Rahmen zweier Workshop-Termine wurde das Thema Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht in wirtschaftlicher, finanzieller, technischer und organisatorischer ausführlich beleuchtet und diskutiert. Dabei wurde deutlich, dass die Zukunftssicherung der kritischen Infrastruktur Abwasserbeseitigung vor dem Hintergrund der personellen Fragen und der kommenden Anforderungen an die Abwasserbeseitigung zu betrachten ist. Ein weiterer Workshop zur Abrundung des Verfahrens ist für den 2.6. terminiert. Die Verwaltung schlägt vor ein Begleitgremium einzurichten, welches die Mitglieder intensiv in ein mögliches Verfahren zur Ermittlung der Grundlagen einbindet. Die Berücksichtigung der Teilnehmenden der Workshop-Reihe erscheint sinnvoll.

Am 27.5. hat die Verwaltungsleitung der Belegschaft der TBS die Überlegungen zur Übertragung vorgestellt. Das Gespräch verlief in einer positiven Atmosphäre. Bei dem Gespräch wurde die Identifikation der Beschäftigten mit dem Unternehmen und ihrer Aufgabe deutlich. Die Verwaltungsleitung hat herausgestellt, dass die berechtigten Interessen der Beschäftigten in dem Prozess berücksichtigt und schon früh festgeschrieben würden.

Der Vorstand des Wupperverbandes Ingo Noppen hat der Verwaltung im Rahmen eines Termins mitgeteilt, dass er sein Haus in der Lage sieht, die Stadt Schwelm auf dem Weg der Erstellung einer verbindlichen Grundlage für die abschließende Übertragung zu begleiten und unterstützen. Er schlägt vor, die wesentlichen Parameter in einer gemeinsamen Erklärung als Grundlage der Zusammenarbeit festzuhalten. Diese Grundlage, in der u. a. die Beschäftigungsgarantie der Angestellten gleich zu Beginn des Verfahrens festgeschrieben wird, sollte mit den o. a. Teilnehmenden des Workshops erarbeitet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Feststellung der Auswirkungen auf den Haushalt ist Teil des Auftrags. Die Kosten für eine externe Beratung werden in separater Vorlage dargestellt.

Auswirkungen auf das Klima:

- neutrale Auswirkungen
- positive Auswirkungen
- negative Auswirkungen

Begründung:

Der Bürgermeister
gez. Langhard